

**Satzung des Kreises Gütersloh vom 30.06.2025
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet
der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 genannten amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden auf Grundlage des Art. 79 VO (EU) 2017/625 Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenschuldner sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Nach dieser Satzung zu erhebende Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bescheid mit seiner Bekanntgabe fällig.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich (§§ 3, 4)
- a) Betriebe im Rotfleischbereich im Sinne der §§ 3 und 4 sind Schlachtbetriebe, in denen kein Schlachtgeflügel und kein Geflügelfleisch untersucht wird.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- (a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- (b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- (c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- (d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- (e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- (f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- (g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- (h) 40 Stück Rotwild,
- (i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
- (j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- (k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

(2) Schlachtbetriebe im Weißfleischbereich (§ 5)

Schlachtbetriebe im Weißfleischbereich im Sinne des § 5 sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

(3) Wildbearbeitungsbetriebe (§ 6)

Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne des § 6 sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet wird.

(4) Herkunftsbetriebe (§ 7)

Herkunftsbetriebe im Sinne des § 7 sind Haltungsbetriebe für die entsprechende Tierart, in denen nur die Schlachttieruntersuchung durchgeführt wird.

(5) Zerlegungsbetrieb, sonstiger Betrieb (§ 8)

Zerlegungsbetriebe im Sinne des § 8 sind Betriebe zum Entbeinen und/oder Zerlegen von Fleisch.

Sonstige Betriebe sind alle nicht in der Satzung besonders geregelten Betriebe, in denen amtliche Kontrollen im Anwendungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 1) erforderlich sind.

(6) Untersuchungstag (§§ 4 und 5)

Ein Untersuchungstag im Sinne der §§ 4 und 5 umfasst den Zeitraum von dem im betroffenen Betrieb des Gebührenschuldners üblichen oder dem von ihm angemeldeten Beginn der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bis zum Ende der amtlichen Fleischuntersuchung, das nicht an das Ende des Kalendertages gebunden ist, einschließlich der vorausgehenden und nachlaufenden Rüstzeiten des amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungspersonals; Zeiten von betriebs- und störungsbedingten Unterbrechungen, die z. B. in Fällen von Havarien, Unfällen, Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, Stilllegung des Schlachtbetriebes u.a. entstehen und nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn des Untersuchungstages vom

Gebührensschuldner angekündigt wurden, gehören zum Untersuchungstag, sie unterbrechen ihn nicht und führen auch nicht zu seiner (vorzeitigen) Beendigung.

§ 3 Gebühren nach Stückzahlen (Rotfleischbereich)

- (1) Die auf Grundlage von Stückzahlen kalkulierte Gebühr wird im Rotfleischbereich erhoben von

- a) Kleinbetrieben
- b) Großbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage von Stückzahlen kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung des Gebührenschuldners ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 3 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung des Gebührenschuldners zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

- (2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Betrieben gemäß Abs. 1:

Tierart	bis 5 Schlach- tungen je Tag - Euro	6 - 15 Schlach- tungen je Tag - Euro	16 - 35 Schlach- tungen je Tag - Euro	36 - 50 Schlach- tungen je Tag - Euro	51 - 64 Schlach- tungen je Tag - Euro	65 - 119 Schlach- tungen je Tag - Euro	ab 120 Schlach- tungen je Tag - Euro
Jungrinder	60,49	56,27	51,45	48,44	43,63	39,41	30,38
ausgewachsene Rinder	60,49	56,27	51,45	48,44	43,63	39,41	30,38
Schweine und Wildschweine* ¹	31,74	28,83	25,67	24,42	21,26	19,50	15,75
Schafe und Ziegen* ²	20,97	19,52	17,87	16,83	15,18	13,73	10,62
Wildwiederkäuer	27,28	25,39	23,23	21,88	19,72	17,83	13,78
Einhufer	89,32	82,38	74,61	70,48	62,71	56,93	44,54

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) je Tier 0,27 Euro.

*1 Die Gebühr entsteht gleichermaßen für Tiere mit einem Schlachtgewicht weniger als 25 kg und mindestens 25 kg.

*2 Die Gebühr entsteht gleichermaßen für Tiere mit einem Schlachtgewicht weniger als 12 kg und mindestens 12 kg.

§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand (Rotfleischbereich)

- (1) Die auf Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierten Gebühren im Rotfleischbereich werden erhoben von

- a) Großbetrieben
- b) Kleinbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung des Gebührenschuldners ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 4 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung des Gebührenschuldners zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird in Betrieben gemäß Abs. 1 für jedes Tier eine untersuchungstagespezifische Gebühr pro Tier erhoben, die unter Zugrundelegung der bei den amtlichen Kontrollen anfallenden Kosten (gemäß Art. 81 VO (EU) 2017/625) ermittelt wird. Die Gebühr pro Tier am Untersuchungstag wird für jede Tierart separat berechnet und festgesetzt. Dazu werden die am Untersuchungstag angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte, die am Untersuchungstag angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten und die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere für jede Tierart getrennt erfasst.
- (3) Die Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners für die jeweilige Tierart in die Berechnung der Gebühr einzustellenden Kostenbestandteile gemäß UAbs. a) bis e).

a) Kostenbestandteile sind:

- aa) **PK 1** umfasst alle pro Tier anfallenden direkten und indirekten Personalkosten mit Ausnahme der Zuschläge. PK 1 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“), multipliziert mit 117,16 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Tierarzt „TA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („hFA“), multipliziert mit 57,13 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Fachassistent „FA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\left(\frac{hTÄ \times \text{Personalkostenansatz 1}}{TA (117,16 \text{ €})} \right) + \left(\frac{hFA \times \text{Personalkostenansatz 1}}{FA (57,13 \text{ €})} \right)}{\text{Tiere gesamt}} = PK 1$$

- bb) **PK 2** umfasst die pro Tier anfallenden Kosten für die tarifvertraglich festgelegten Zeitzuschläge auf die direkten Personalkosten. Sie fallen an, wenn das eingesetzte Untersuchungspersonal am Untersuchungstag zuschlagspflichtige Arbeit („h zp“) erbringt. Zuschlagspflichtige Arbeit ist Arbeit an Sonntagen, an Wochenfeiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag, an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, sowie in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. PK 2 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („h zp TÄ“), multipliziert mit 8,58 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Tierarzt „TA“ pro Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden außerhalb der regulären Dienstzeit für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („h zp FA“), multipliziert mit 4,25 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Fachassistent „FA“ pro Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\left(\frac{h \text{ zp } TÄ \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) TA (8,58 \text{ €})} \right) + \left(\frac{h \text{ zp } FA \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) FA (4,25 \text{ €})} \right)}{\text{Tiere gesamt}} = PK 2$$

- cc) **SK 1** umfasst alle personaleinsatzabhängigen Sachkosten ohne SK 3 pro Tier. SK 1 errechnet sich aus dem für die personaleinsatzabhängigen Sachkosten in der Kalkulation ermittelten Sachkostenansatz je Stunde („Sachkostenansatz 1

(2,45 Euro)“) multipliziert mit den am Untersuchungstag insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Sachkostenansatz 1 (2,45 €)} \times (hT\ddot{A} + hFA)}{\text{Tiere gesamt}} = SK 1$$

- dd) **SK 2** umfasst alle nicht personaleinsatzbezogenen allgemeinen Sachkosten pro geschlachtetes Tier ohne SK 4. SK 2 beträgt 0,25 Euro gemäß Kalkulation.
- ee) **SK 3** umfasst die pro Tier anfallenden Kosten für die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung erforderlichen, zur ordnungsgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile. SK 3 errechnet sich aus dem Sachkostenansatz in Höhe von 0,66 Euro („Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)“ gemäß Kalkulation) multipliziert mit der am Untersuchungstag beim Untersuchungspersonal insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)} (0,66 €) \times (hT\ddot{A} + hFA))}{\text{Tiere gesamt}} = SK 3$$

- ff) **SK 4** umfasst die Sachkosten pro geschlachtetes Tier, welche mit der Anschaffung von Reagenzien verbunden sind, die für die Durchführung der Trichinenuntersuchung der geschlachteten Tiere gemäß Artikel 2 i.V.m. Anhang 1 Kapitel I, II der Verordnung (EU) 2015/1375 erforderlich sind. SK 4 beträgt 0,06 Euro gemäß Kalkulation.
- b) PK 2 ist Null, wenn am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners keine zuschlagspflichtige Arbeit erbracht wird.
- c) SK 4 ist nur Kostenbestandteil der Gebühr, die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Tieren erhoben wird, die Trichinenträger sein können, insbesondere Schweine oder andere empfängliche Tierarten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wie Pferde und Wildschweine. UAbs. e) bleibt unberührt.
- d) SK 3 entfällt bei der Berechnung der Gebühr pro Tier am Untersuchungstag, wenn der Kreis Gütersloh dem Gebührenschuldner auf seinen Antrag die Erlaubnis erteilt hat, den amtlichen Tierärzten und den amtlichen Fachassistenten des Kreises Gütersloh die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile (insbesondere Jacke, Kittel, Poloshirt oder Kasack) bereitzustellen.
- aa) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Antragstellung ein taugliches Konzept vorlegt, wie er die Bereitstellung der für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile gewährleistet, insbesondere wie und wo im Betrieb des Gebührenschuldners die passende, für die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten entsprechend individualisierte Bekleidung an jedem Untersuchungstag in ausreichendem Umfang bereitgestellt und zur Wiederaufbereitung entgegen genommen wird, wie die sachgerechte Wäscheaufbereitung nach dem Stand der Technik erfolgt, welche Drittunternehmen vom Gebührenschuldner eingebunden werden, wie sichergestellt wird, dass im Hinblick auf kurzfristige Ereignisse oder außergewöhnliche Umstände auch nicht individualisierte Bekleidung in ausreichendem Umfang zur Nutzung vorhanden ist.

Außerdem muss sich der Gebührenschuldner mit Antragstellung gegenüber dem Kreis Gütersloh verpflichten, die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile entsprechend dem Antrag und mindestens für ein Kalenderjahr bereitzustellen, dabei die für die Arbeits- und Schutzkleidung in Lebensmittelbetrieben geltenden lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und Abweichungen von dem vorgelegten Konzept dem Kreis Gütersloh vorab anzuzeigen. Der Gebührenschuldner haftet für die Einhaltung dieser Verpflichtung verschuldensunabhängig entsprechend einem selbständigen Garantieversprechen, das mit Antragstellung zu erklären ist. Der Kreis Gütersloh haftet damit nicht für die Folgen einer nicht dieser vom Gebührenschuldner übernommenen Verpflichtung entsprechenden, insbesondere nicht ausreichenden, nicht tauglichen und/oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung der Hosen und Oberteile für die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten, die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Betrieb des Gebührenschuldners erforderlich sind und zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehören.

- bb) Der Kreis Gütersloh entscheidet über die Bereitstellungserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Kreis Gütersloh kann die erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn der Gebührenschuldner die Bekleidung nicht durchgängig ordnungs- und zweckgemäß unter Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen sowie der Regelungen dieser Satzung bereitstellt.
- cc) Eine Bereitstellung ab dem 01.01. eines Kalenderjahres muss bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreis Gütersloh beantragt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn Antrag und Konzept dem Kreis Gütersloh bis zum Fristablauf vollständig vorliegen. Die Reduzierung des Sachkostenansatzes gemäß Satz 1 tritt erst ein, wenn der Erlaubnisbescheid wirksam geworden ist, frühestens jedoch ab dem 01.01. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Jahres. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres vom Kreis Gütersloh zu verlangen, dass er den Bescheid zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres aufhebt. Mit Wirksamkeit des Widerrufs oder der Aufhebung des Erlaubnisbescheides entfällt die Reduzierung des Sachkostenansatzes gemäß Satz 1. Die Beantragung des Bescheides und seiner Aufhebung bedarf jeweils der Schriftform.
- e) SK 4 entfällt bei der Berechnung der Gebühr pro Tier am Untersuchungstag, wenn der Gebührenschuldner ein Großbetrieb ist, in dem ein vom Kreis Gütersloh zur Erfüllung der Aufgabe der Schlachttier- und Fleischuntersuchung genutztes Trichinenlabor betrieben wird, und der Kreis Gütersloh dem Gebührenschuldner auf seinen Antrag die Erlaubnis erteilt hat, die für die Durchführung der Trichinenuntersuchung der in seinem Betrieb geschlachteten Tiere gemäß Artikel 2 Absatz 1 i.V. Anhang 1 Kapitel I, II der Verordnung (EU) 2015/1375 erforderlichen Reagenzien zur Verfügung zu stellen.
 - aa) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Antragstellung ein taugliches Konzept vorlegt, aus dem hervorgeht, nach welcher Untersuchungsmethode (Referenznachweismethode oder gleichwertige Methode gemäß Art. 2 ff., 6, Anhang 1 Kapitel I, Kapitel II Buchst. A-E der Verordnung (EU) 2015/1375) er die Untersuchung durchführt, welche Reagenzien für die entsprechende Untersuchungsmethode unter Vorlage der Analysezertifikate und Datenblätter erforderlich sind, wie er die Bereitstellung der für die Durchführung der Trichinenuntersuchung der in seinem Betrieb geschlachteten Tiere gemäß Artikel 2 Anhang 1 Kapitel I, II der Verordnung (EU) 2015/1375 erforderlichen Reagenzien gewährleistet, insbesondere wo die Reagenzien bezogen werden, wie sie gelagert und tagaktuell in ausreichender Menge für die Laboruntersuchung zur Verfügung gestellt werden. Außerdem muss sich der Gebührenschuldner mit Antragstellung gegenüber dem Kreis Gütersloh verpflichten, die Reagenzien entsprechend dem Antrag und mindestens für ein Kalenderjahr bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Beschaffung und Bereitstellung der Reagenzien geltenden Vorschriften sowie die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und Abweichungen von dem vorgelegten Konzept dem Kreis Gütersloh vorab anzuzeigen. Der

Gebührensschuldner haftet für die Einhaltung dieser Verpflichtung verschuldensunabhängig entsprechend einem selbständigen Garantieversprechen, das mit Antragstellung zu erklären ist. Der Kreis Gütersloh haftet damit nicht für die Folgen einer nicht dieser vom Gebührenschuldner übernommenen Verpflichtung entsprechenden, insbesondere nicht ausreichenden, nicht tauglichen und/oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung der Reagenzien, die für die Durchführung der Trichinenuntersuchung der in seinem Betrieb geschlachteten Tiere gemäß Artikel 2 Absatz 1 i.V. Anhang 1 Kapitel I, II der Verordnung (EU) 2015/1375 erforderlich sind.

- bb) Der Kreis Gütersloh entscheidet über die Bereitstellungserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Kreis Gütersloh kann die erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn der Gebührenschuldner die Reagenzien nicht durchgängig unter Einhaltung der hierfür geltenden rechtlichen sowie der Regelungen dieser Satzung bereitstellt.
- cc) Eine Bereitstellung ab dem 01.01. eines Kalenderjahres muss bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreis Gütersloh beantragt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn Antrag und Konzept dem Kreis Gütersloh bis zum Fristablauf vollständig vorliegen. Die Reduzierung des Sachkostenansatzes gemäß Satz 1 tritt erst ein, wenn der Erlaubnisbescheid wirksam geworden ist, frühestens jedoch ab dem 01.01. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Jahres. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres vom Kreis Gütersloh zu verlangen, dass er den Bescheid zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres aufhebt. Mit Wirksamkeit des Widerrufs oder der Aufhebung des Erlaubnisbescheides entfällt die Reduzierung des Sachkostenansatzes gemäß Satz 1. Die Beantragung des Bescheides und seiner Aufhebung bedarf jeweils der Schriftform.

§ 5

Gebühren in Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird in Schlachtbetrieben im Weißfleischbereich für jedes Tier eine untersuchungstagespezifische Gebühr pro Tier erhoben, die unter Zugrundelegung der bei den amtlichen Kontrollen anfallenden Kosten (gemäß Art. 81 VO (EU) 2017/625) ermittelt wird.
- (2) Die Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners für die jeweilige Tierart in die Berechnung der Gebühr einzustellenden Kostenbestandteile gemäß UAbs. a) bis c).

a) Kostenbestandteile sind:

- aa) **PK 1** umfasst alle pro Tier anfallenden direkten und indirekten Personalkosten mit Ausnahme der Zuschläge. PK 1 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“), multipliziert mit 107,92 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Tierarzt „TA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („hFA“), multipliziert mit 52,62 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Fachassistent „FA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\left(\frac{hTÄ \times \text{Personalkostenansatz 1}}{TA (107,92 \text{ €})} \right) + \left(\frac{hFA \times \text{Personalkostenansatz 1}}{FA (52,62 \text{ €})} \right)}{\text{Tiere gesamt}} = PK 1$$

- bb) **PK 2** umfasst die pro Tier anfallenden Kosten für die tarifvertraglich festgelegten Zeitzuschläge auf die direkten Personalkosten. Sie fallen an, wenn das eingesetzte Untersuchungspersonal am Untersuchungstag zuschlagspflichtige Arbeit („zp“)

erbringt. Zuschlagspflichtige Arbeit ist Arbeit an Sonntagen, an Wochenfeiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag, an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, sowie in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. PK 2 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („h zp TÄ“), multipliziert mit 8,58 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Tierarzt „TA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden außerhalb der regulären Dienstzeit für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („h zp FA“), multipliziert mit 4,25 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Fachassistent „FA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\left(\frac{h \text{ zp TÄ} \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) \text{ TA } (8,58 \text{ €})} \right) + \left(\frac{h \text{ zp FA} \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) \text{ FA } (4,25 \text{ €})} \right)}{\text{Tiere gesamt}} = \text{PK 2}$$

- cc) **SK 1** umfasst alle personaleinsatzabhängigen Sachkosten ohne SK 3 pro Tier. SK 1 errechnet sich aus dem für die personaleinsatzabhängigen Sachkosten in der Kalkulation ermittelten Sachkostenansatz je Stunde („Sachkostenansatz 1 (2,45 Euro)“) multipliziert mit den am Untersuchungstag insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Sachkostenansatz 1 } (2,45 \text{ €}) \times (hTÄ + hFA)}{\text{Tiere gesamt}} = \text{SK 1}$$

- dd) **SK 2** umfasst alle nicht personaleinsatzbezogenen allgemeinen Sachkosten pro geschlachtetes Tier. SK 2 beträgt 0,01 Euro gemäß Kalkulation.
- ee) **SK 3** umfasst die pro Tier anfallenden Kosten für die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung erforderlichen, zur ordnungsgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile. SK 3 errechnet sich aus dem Sachkostenansatz in Höhe von 0,66 Euro („Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)“ gemäß Kalkulation) multipliziert mit der am Untersuchungstag beim Untersuchungspersonal insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)}) (0,66 \text{ €}) \times (hTÄ + hFA)}{\text{Tiere gesamt}} = \text{SK 3}$$

- b) PK 2 ist Null, wenn am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners keine zuschlagspflichtige Arbeit erbracht wird.
- c) SK 3 entfällt bei der Berechnung der Gebühr pro Tier am Untersuchungstag, wenn der Kreis Gütersloh dem Gebührenschuldner auf seinen Antrag die Erlaubnis erteilt hat, den amtlichen Tierärzten und den amtlichen Fachassistenten des Kreises Gütersloh die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile (insbesondere Jacke, Kittel, Poloshirt oder Kasack) bereitzustellen. § 4 Abs. 3 UAbs. d) aa) bis cc) gilt entsprechend.

§ 6

Gebühren in Wildbearbeitungsbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben ist auf Grundlage von Stückzahlen kalkuliert. Sie beträgt je Tier (Wild):

Tierart	bis 5 Schlacht ungen je Tag - Euro	6 - 15 Schlacht ungen je Tag - Euro	16 - 35 Schlacht ungen je Tag - Euro	36 - 50 Schlacht ungen je Tag - Euro	51 - 64 Schlacht ungen je Tag - Euro	65 - 119 Schlacht ungen je Tag - Euro	ab 120 Schlacht ungen je Tag - Euro
Wild	27,28	25,39	23,23	21,88	19,72	17,83	13,78

§ 7

Gebühren für die Schlachttieruntersuchung und Schlachtung im Herkunftsbetrieb

Für Amtshandlungen in Herkunftsbetrieben werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Gebühren für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben und sonstigen Betrieben

- (1) Für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben und sonstigen Betrieben wird eine untersuchungstagespezifische Gebühr erhoben, die unter Zugrundelegung der bei den amtlichen Kontrollen anfallenden Kosten (gemäß Art. 81 VO (EU) 2017/625) ermittelt wird.
- (2) Die Gebühr am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners für die jeweilige Tierart in die Berechnung der Gebühr einzustellenden Kostenbestandteile gemäß UAbs. a) bis c).

a) Kostenbestandteile sind:

- aa) **PK 1** umfasst alle anfallenden direkten und indirekten Personalkosten mit Ausnahme der Zuschläge. PK 1 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“), multipliziert mit 108,77 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Tierarzt „TA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („hFA“), multipliziert mit 53,04 Euro („Personalkostenansatz 1“ amtlicher Fachassistent „FA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\left(\frac{hT\ddot{A} \times \text{Personalkostenansatz 1}}{TA (108,77 \text{ €})} \right) + \left(\frac{hFA \times \text{Personalkostenansatz 1}}{FA (53,04 \text{ €})} \right) = PK1$$

- bb) **PK 2** umfasst die anfallenden Kosten für die tarifvertraglich festgelegten Zeitzuschläge auf die direkten Personalkosten. Sie fallen an, wenn das eingesetzte Untersuchungspersonal am Untersuchungstag zuschlagspflichtige Arbeit („zp“) erbringt. Zuschlagspflichtige Arbeit ist Arbeit an Sonntagen, an Wochenfeiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag, an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, sowie in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. PK 2 errechnet sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („h zp TÄ“), multipliziert mit 7,40 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Tierarzt „TA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation), und den angefallenen Arbeitsstunden außerhalb der regulären Dienstzeit für

die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („h zp FA“), multipliziert mit 3,59 Euro („Personalkostenansatz 2 (Zuschläge)“ amtlicher Fachassistent „FA“/Arbeitsstunde gemäß Kalkulation). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\left(\frac{h \text{ zp } T\ddot{A} \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) TA (7,40 \text{ €})} \right) + \left(\frac{h \text{ zp } FA \times \text{Personalkostenansatz 2}}{(\text{Zuschläge}) FA (3,59 \text{ €})} \right) = PK2$$

- cc) **SK 1** umfasst alle personaleinsatzabhängigen Sachkosten ohne SK 3. SK 1 errechnet sich aus dem für die personaleinsatzabhängigen Sachkosten in der Kalkulation ermittelten Sachkostenansatz je Stunde („Sachkostenansatz 1 (2,45 Euro)“) multipliziert mit den am Untersuchungstag insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$\text{Sachkostenansatz 1 (2,45 €)} \times (hT\ddot{A} + hFA) = SK 1$$

- dd) **SK 2** umfasst alle nicht personaleinsatzbezogenen allgemeinen Sachkosten. SK 2 fällt gemäß Kalkulation nicht an.

- ee) **SK 3** umfasst die anfallenden Kosten für die für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung erforderlichen, zur ordnungsgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile. SK 3 errechnet sich aus dem Sachkostenansatz in Höhe von 0,66 Euro („Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)“ gemäß Kalkulation) multipliziert mit der am Untersuchungstag beim Untersuchungspersonal insgesamt angefallenen Arbeitsstunden der Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („hTÄ“) und amtlichen Fachassistenten („hFA“). Nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden werden bei der Berechnung nur anteilig berücksichtigt:

Berechnungsformel:

$$(\text{Sachkostenansatz 3 (Arbeits- und Schutzkleidung)}) (0,66 \text{ €}) \times (hT\ddot{A} + hFA) = SK 3$$

- b) PK 2 ist Null, wenn am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldner keine zuschlagspflichtige Arbeit erbracht wird.
- c) Zerlegungsbetriebe, die mit einem Großbetrieb nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung in einem unmittelbaren räumlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen, können beantragen, den amtlichen Tierärzten und den amtlichen Fachassistenten des Kreises Gütersloh die für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile (insbesondere Jacke, Kittel, Poloshirt oder Kasack) bereitzustellen. Wenn der Kreis Gütersloh dem Gebührenschuldner die Erlaubnis hierfür erteilt hat, entfällt SK 3 bei der Berechnung der Gebühr pro Tier am Untersuchungstag.
- aa) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Großbetrieb, mit dem der Zerlegungsbetrieb in einem unmittelbaren räumlichen und organisatorischen Zusammenhang steht, eine entsprechende Erlaubnis besitzt oder parallel zum Zerlegungsbetrieb beantragt hat und ein für Großbetrieb und Zerlegungsbetrieb einheitlich taugliches Konzept vorlegt wird, wie die Bereitstellung der für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung in den Betrieben erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile gewährleistet wird, insbesondere wie und wo in den Betrieben die passende, für die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten entsprechend individualisierte Bekleidung an jedem Untersuchungstag in ausreichendem Umfang bereitgestellt und zur Wiederaufbereitung entgegen genommen wird, wie die sachgerechte Wäscheaufbereitung nach dem Stand der Technik erfolgt, welche Drittunternehmen eingebunden werden, wie sichergestellt wird, dass im Hinblick auf kurzfristige Ereignisse oder außergewöhnliche Umstände auch nicht individualisierte Bekleidung in ausreichendem Umfang zur Nutzung

vorhanden ist. Außerdem muss sich der Gebührenschuldner mit Antragstellung gegenüber dem Kreis Gütersloh verpflichten, die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb erforderlichen, zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehörenden Hosen und Oberteile entsprechend dem Antrag und mindestens für ein Kalenderjahr bereitzustellen, dabei die für die Arbeits- und Schutzkleidung in Lebensmittelbetrieben geltenden lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und Abweichungen von dem vorgelegten Konzept dem Kreis Gütersloh vorab anzuzeigen. Der Gebührenschuldner haftet für die Einhaltung dieser Verpflichtung verschuldensunabhängig entsprechend einem selbständigen Garantieversprechen, das mit Antragstellung zu erklären ist. Der Kreis Gütersloh haftet damit nicht für die Folgen einer nicht dieser vom Gebührenschuldner übernommenen Verpflichtung entsprechenden, insbesondere nicht ausreichenden, nicht tauglichen und/oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung der Hosen und Oberteile für die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten, die für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Betrieb des Gebührenschuldners erforderlich sind und zur ordnungs- und zweckgemäßen Arbeits- und Schutzkleidung gehören.

- bb) Der Kreis Gütersloh entscheidet über die Bereitstellungserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Kreis Gütersloh kann die erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn der Gebührenschuldner die Bekleidung nicht durchgängig unter Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen sowie der Regelungen dieser Satzung bereitstellt. Gleiches gilt, wenn die Erlaubnis des Großbetriebs, mit dem der Zerlegungsbetrieb in einem unmittelbaren räumlichen und organisatorischen Zusammenhang steht, widerrufen wurde oder aus sonstigen Gründen erloschen ist.
- cc) § 4 Abs. 3 UAbs. d) cc) gilt entsprechend.

§ 9

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen, Dachsen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

bis 5 Tiere je Tag	=	10,20 Euro
6 - 15 Tiere je Tag	=	3,45 Euro
16 - 50 Tiere je Tag	=	1,07 Euro
ab 51 Tiere je Tag	=	0,51 Euro

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 04.03.2024 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.06.2025

gez. Adenauer
Landrat